



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

An alle Sozialdienste des Kantons Bern

Unsere Referenz: 2025.DIJ.14044

29. Januar 2026

Rundschreiben an die Sozialdienste des Kantons Bern durch das KJA vom 29.01.2026

ID: KJA_26-01

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wenden uns mit nummerierten Rundschreiben an Sie. Im Unterschied zum Newsletter, welcher sich an ganz unterschiedliche Akteurinnen und Akteure richtet und welcher freiwillig abonniert und jederzeit abbestellt werden kann, bedienen wir mit den Rundschreiben sämtliche kommunalen Dienste im Kanton. Inhaltlich steht die Praxis bei der Umsetzung des Kinderförder- und Schutzgesetzes (KFSG) im Zentrum.

Die Zustellung erfolgt an die allgemeine Adresse der Dienste. Wir bitten um eine geeignete Bekanntmachung der Inhalte innerhalb der Dienste. Wir hoffen den wichtigen Informationsfluss durch diese Rundschreiben weiter zu verbessern sowie durch die einheitliche Bezeichnung und die Nummerierung die systematische Ablage und gezielte Suche zu vereinfachen.

Die in diesem Rundschreiben behandelten Themen:

1. Kostenbeteiligungen bei KFSG-Leistungen: Aufforderung an die Sozialdienste zur Bearbeitung der Kostenbeteiligungen im KJA-FS (Status: neu); Verweigerungsfälle; Beendigung der Kostenbeteiligungen im KJA-FS bei Überführung in angeordnete Leistungen
2. Anträge und Auszahlungen in der Familienpflege
3. Verlängerung von Pflegeverhältnissen über die Volljährigkeit hinaus
4. Umgang mit Anträgen auf Kostengutsprache für die neue Leistung «Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts - individuelle Begleitung»: Abgrenzung zur SPF; Ausnahmegründe; Umfang der Leistung
5. Merkblatt zur Inkassohilfe im Kanton Bern
6. Neuer Release für KJA-FS

1. Kostenbeteiligungen bei KFSG-Leistungen

1.1 Aufforderung an die Sozialdienste zur Bearbeitung der Kostenbeteiligungen im KJA-FS (Status: neu)

Aktuell befinden sich im KJA-FS ca. 1'500 Kostenbeteiligungen mit dem Status „Neu“. Das Kantonale Jugendamt (KJA) geht davon aus, dass etwa ein Drittel davon gelöscht werden sollten (z. B. aufgrund Mehrfacherfassung bei Bezug mehrerer Leistungen, Erneuerungen oder Falscherfassungen).

Wir bitten Sie als Leistungsbesteller, die Kostenbeteiligungen mit dem Status „NEU“ bis spätestens Ende April 2026 auf Aktualität zu prüfen.

1.2 Verweigerungsfälle

Kann mit den Kostenbeteiligungspflichtigen trotz nachweislichem Bemühen des Sozialdienstes keine Vereinbarung abgeschlossen werden, so ist das KJA entsprechend zu informieren. Damit die Berechnung überprüft sowie das zivilrechtliche Klageverfahren eingeleitet werden kann, ist die vollständige Einreichung der Berechnungsunterlagen (Vereinbarung, Berechnungsblätter, Steuerunterlagen resp. anderweitige Berechnungsunterlagen, Korrespondenzen mit den Eltern) unerlässlich.

1.3 Beendigung der Kostenbeteiligungen im KJA-FS bei Überführung in angeordnete Leistungen

Zur Vermeidung einer doppelten Verrechnung von Elternbeteiligungen sowie einer potenziellen Doppelfinanzierung von KFSG-Leistungen weist das KJA darauf hin, dass bei einer Ablösung durch angeordnete Leistungen die entsprechenden Kostenbeteiligungen der vormals einvernehmlichen Leistungen im KJA-FS zeitnah zu beenden sind.

2. Anträge und Auszahlungen in der Familienpflege

Im Jahr 2025 hat das KJA bei den Sozialdiensten des Kantons Bern zwei Überprüfungen der Pflegeverhältnisse auf der KJA-FS Plattform angestossen. Aufgrund der festgestellten hohen Fehlerquote und vereinzelt hohen Rückforderungen an Pflegeeltern sind zukünftig weitere Überprüfungen vorgesehen. Wir bitten Sie, die Anträge auf der KJA-FS Plattform aktuell zu halten und allfällige Änderungen an vorfinanzierung-kja@be.ch zu melden.

Dabei sind spezifisch für die Familienpflege insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Solange ein genehmigter Antrag auf der KJA-FS Plattform offen ist, wird auch die Auszahlung des Pflegegeldes fortgesetzt. Bitte beenden Sie die Anträge rechtzeitig, damit keine Rückforderungen an die Pflegeeltern erstellt werden müssen. Bei der Beendigung des Antrags ist die Kündigungsfrist von einem Monat zu berücksichtigen.
- Das Pflegegeld wird an die Pflegeeltern über das Gehaltssystem des Kantons Bern ausbezahlt. Aufgrund des Mutationsschlusses müssen allfällige Mutationen bis am 15. des Monats gemeldet und erfasst werden. Ansonsten verzögert sich die Bearbeitung um einen Monat.

- Für die unregelmässigen Unterbringungen können die Meldeblätter, nachdem der Pflegevertrag auf der KJA-FS Plattform bewilligt wurde, per Mail an vorfinanzierung-kja@be.ch gesendet werden. Das Meldeblatt betreffend Schnuppertage sowie das Meldeblatt betreffend Volljährige müssen über die KJA-FS Plattform eingereicht werden.
- Für die Finanzierung der angeordneten Pflegeverhältnisse ist die KESB zuständig. Solche Anträge dürfen nicht gleichzeitig auf der KJA-FS Plattform hochgeladen werden, weil dies sonst zu Doppelauszahlungen der Pflegegelder führt.

Weitere Informationen sowie Vorlagen finden Sie auf unserer Website [Familienpflege](#).

3. Verlängerung von Pflegeverhältnisse über die Volljährigkeit hinaus

Ein Pflegeverhältnis kann grundsätzlich auch über die Volljährigkeit hinaus verlängert werden. Beim Übergang ins Erwachsenenalter sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

Rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit muss der zuständige kommunale Dienst abklären, ob die Unterbringung in der Pflegefamilie weiterhin fachlich indiziert ist. Bei der Prüfung des besonderen Förder- und Schutzbedarfs sind alle Betroffenen geeignet einzubeziehen, darunter auch die Pflegefamilie. Ist die Unterbringung fachlich indiziert, muss der kommunale Dienst das Formular «Meldeblatt für die Verlängerung des Pflegeverhältnisses nach Erreichen der Volljährigkeit» ausfüllen und spätestens drei Monate, bevor das Pflegekind volljährig wird, über die Prozessplattform KJA-FS einreichen.

Bei einer behördlichen Unterbringung fällt mit Erreichen der Volljährigkeit die Kinderschutzmassnahme von Gesetzes wegen weg. In diesen Fällen muss die Unterbringung in der Pflegefamilie einvernehmlich weitergeführt werden. Neben dem ausgefüllten Formular muss deshalb zusätzlich das Meldeblatt für Pflegeeltern eingereicht werden. Beide Dokumente, das Formular und das Meldeblatt, können auf der Internetseite des KJA abgerufen werden (siehe: [Pflegevertrag](#)).

Weiter ist zu beachten, dass mit Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr das KJA, sondern die Gemeinde für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeverhältnissen zuständig ist. Die Bewilligung des KJA für Pflegeeltern zur Aufnahme eines bestimmten Kindes (Passungsbewilligung) erlischt mit der Volljährigkeit. Wenn die Pflegefamilie über eine generelle Bewilligung verfügt, bleibt diese erhalten, sie hat aber keine rechtliche Wirkung in Bezug auf die Betreuung von erwachsenen Personen. Soll ein volljährig gewordenes Kind bei den Pflegeeltern bleiben, braucht es deshalb bei nicht-verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen eine Betriebsbewilligung für die Betreuung im privaten Haushalt, welche die zuständige Standortgemeinde auf Gesuch hin erteilt (Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 SLV). Beim Übergang sind unterschiedliche Konstellationen denkbar. Um eine möglichst einheitliche und verwaltungsökonomische Praxis zu etablieren, wurde je nach Situation das Vorgehen skizziert und ein verkürztes Gesuchsformular erstellt (siehe: [Junge Erwachsene in Pflegeverhältnissen](#)).

4. Umgang mit Anträgen auf Kostengutsprache für die neue Leistung «Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts – individuelle Begleitung»

Per 1. August 2025 wurde die neue Leistung zur individuellen Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts eingeführt (UWB Begleitung individuell). Sie soll bei hochkonflikthaften Elternbeziehungen oder in besonderen Situationen eine individuelle Begleitung des Kindes und der Eltern bei der Kinderübergabe oder der Ausübung des Besuchsrechts durch eine sozialpädagogische Fachperson ermöglichen. Die Leistung wird in der Regel angeordnet, in Ausnahmefällen kann die individuelle Begleitung aber auch einvernehmlich vereinbart werden. Beim Antrag auf Kostengutsprache via KJA-FS ist zu begründen, warum die Begleitung zwingend im Einzel- und nicht im Gruppensetting realisiert werden soll.

Betreffend die Umsetzung der neuen Besuchsrechtsleistung haben sich in der Praxis verschiedene Fragen ergeben. Sie betreffen die Abgrenzung zur SPF, mögliche Ausnahmegründe für eine individuelle Begleitung und den Umfang der neuen Leistung.

4.1 Abgrenzung der individuellen Besuchsrechtsbegleitung zur SPF

Die neue Besuchsrechtsleistung «UWB Begleitung individuell» und die SPF verfolgen jeweils spezifische Zielsetzungen. Wenn die Fachperson aufsuchend in der Familie arbeitet, um die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in der Familie zu stärken, dann ist auch weiterhin die SPF einschlägig (vgl. Leistungsbeschreibungen).

Die individuelle UWB-Leistung fokussiert dagegen auf die Wahrnehmung des Besuchsrechts. Wenn Themen mit Elternteilen bearbeitet werden, dann zielt dies letztlich immer darauf ab, das Besuchsrecht zu ermöglichen. Die Zeit, in der das Besuchsrecht wahrgenommen wird, soll als kindgerecht und konfliktarm erlebt werden können, und der besuchende Elternteil soll bei Bedarf unterstützt werden, im direkten Kontakt altersgerecht auf das Kind einzugehen. Zudem sollen die Eltern in die Lage versetzt werden, das Besuchsrecht zukünftig selbstständig auszuüben, wie es in der Leistungsbeschreibung festgeschrieben ist. Auch Vor- und Nachbesprechungen mit den Beteiligten (Kind, Eltern) müssen unmittelbar diesen Zielen dienen. Indirekte Fallarbeit bezieht sich primär auf koordinative Tätigkeiten und bei Bedarf das Verfassen von kurzen Berichten. Anders als bei der SPF ist z.B. nicht vorgesehen, im sozialen Umfeld ausserfamiliäre Ressourcen zu erschliessen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass in einer Familie sowohl eine SPF als auch eine Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts notwendig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich zwei Anträge auf Kostengutsprache nötig.

4.2 Mögliche Ausnahmegründe für eine individuelle Begleitung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

Beim Antrag auf Kostengutsprache für die neue Besuchsrechtsleistung prüft das KJA, ob es sich bei der beantragten Leistung um eine Leistung gemäss KFSG handelt (vgl. Leistungsbeschreibungen) und die individuelle Begleitung ausreichend begründet ist. Dies ist normalerweise der Fall, wenn

- in der Begründung Bezug genommen wird zu einem Gerichtsurteil, in dem konkrete Vorgaben zur Verwirklichung des Besuchsrechts gemacht werden (z.B. Umfang, Zeit, Ort),
- eine schwere Beeinträchtigung der Eltern oder eines Elternteils vorliegt (z.B. aufgrund von Behinderung oder Krankheit),
- der Verdacht auf ein gewalttätiges Verhalten eines Elternteils gegenüber dem Kind besteht,
- ein Elternteil in einer besonderen Einrichtung stationär untergebracht ist (z.B. Gefängnis, psychiatrische Klinik),
- berufliche Verpflichtungen (Arbeitszeiten) der betroffenen Eltern(teile) bestehen, die eine Verwirklichung des Besuchsrechts im Gruppentreff entgegenstehen oder
- das Kind noch sehr jung ist (Säugling, Kleinkind) und zunächst eine engere Begleitung des unerfahrenen Elternteils erforderlich ist, um Beziehung und Vertrauen aufzubauen (in der Regel befristet).

Weitere Ausnahmegründe sind denkbar, z.B. wenn das Besuchsrecht bereits vor Einführung der neuen Leistung individuell begleitet ausgeübt wurde und die Zusammenarbeit zwischen der Familie und der Fachperson etabliert ist und erfolgreich verläuft.

4.3 Umfang der individuellen Begleitung

Das KJA geht davon aus, dass in der Regel die effektive begleitete Besuchszeit mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, im Durchschnitt 10 Stunden pro Monat nicht überschreitet. Die 10 Stunden gelten als Direktkontakt. Über die effektive Besuchszeit hinaus können bei Bedarf noch weitere Stunden Direktkontakt verrechnet werden, wie z.B. für die Vor- und Nachbereitung mit der Familie. Der Umfang von 10 Stunden orientiert sich an den Öffnungszeiten im Gruppenangebot (Standard). In bestimmten Konstellationen, z.B. bei kleinen Kindern oder entsprechenden Vorgaben eines Gerichts, sind mehr Stunden möglich, es bedarf aber einer besonderen Begründung.

5. Merkblatt zur Inkassohilfe im Kanton Bern

Das Merkblatt zur Inkassohilfe wurde überarbeitet und steht nun in folgenden Sprachen zur Verfügung:

- Französisch
- Französisch leichte Sprache
- Deutsch
- Deutsch leichte Sprache
- Englisch
- Albanisch
- Arabisch
- Türkisch

Sie finden das Merkblatt auf unserer Homepage unter folgendem Link: [Inkassohilfe](#). Wir bitten Sie, dieses Merkblatt geeignet bekannt zu machen. Es ist wichtig, dass Personen, die ihre Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht pünktlich erhalten, wissen, an wen sie sich wenden können.

6. Neuer Release für KJA-FS

Per 28.04.2026 wird für KJA-FS ein neuer Release veröffentlicht. Der Release beinhaltet insbesondere Verbesserungen für den Kostenbeteiligungsprozess. Unter anderem wird auch ein internes Kommentarfeld für Anträgen, Rechnungen und Kostenbeteiligungen eingebaut. Eine vollständige Zusammenstellung aller Anpassungen folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Für die Schulung der User wird ein Nutzungshandbuch bereitgestellt. Die Neuerungen werden entsprechend gekennzeichnet.

Bei Fragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an kja-bern@be.ch.

Freundliche Grüsse

Kantonales Jugendamt



Sabina Stör
Amtsleiterin